

# **Verordnung der Bundesministerin für Inneres betreffend die Gedenkstättenordnung für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gedenkstättengesetzes XXX, wird verordnet:

## **Allgemeiner Teil**

### **1. Abschnitt**

#### **Rechtsform**

§ 1. (1) Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen ist eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes (in der Folge: KZ-Gedenkstätte). Sie unterliegt der Aufsicht der/des Bundesminister/in für Inneres.

(2) Die KZ-Gedenkstätte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck und die Aufgaben der KZ-Gedenkstätte sind durch das Gedenkstättengesetz XXX, BGBl. I Nr. XXX, und diese Gedenkstättenordnung bestimmt.

(3) Die ideellen Mittel der Anstalt sind die zur Erreichung des Zwecks durchgeführten Aktivitäten und Leistungen, die sich aus dem Gedenkstättengesetz XXX und dieser Gedenkstättenordnung ergeben. Die materiellen Mittel dazu bestehen aus:

1. Zuwendungen des Bundes gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, § 5 Abs. 2 und 4 Gedenkstättengesetz XXX,
2. anderen Zuschüssen des Bundes oder anderer Fördergeber für zweckgewidmete Vorhaben,
3. sämtlichen Einnahmen der KZ-Gedenkstätte, das sind insbesondere Eintrittsgelder, Einnahmen aus Vermittlungsprogrammen, Publikationen und Vorträgen, Drittmittel im Aufgabenbereich der KZ-Gedenkstätte und Erlöse aus wirtschaftlichen Tätigkeiten (BAO??), wie zum Beispiel Gastronomiebetriebe, Museumshops, wissenschaftliche Arbeiten und andere Dienstleistungen, Leihgebühren, Verwertung von Bild- und Nutzungsrechten, Vermietungen und Verpachtungen, sowie
4. Erbschaften, Schenkungen, Spenden und Sponsoring.

Diese Mittel werden ausschließlich für die durch das Gedenkstättengesetz XXX und diese Gedenkstättenordnung bestimmten Zwecke verwendet und niemandem werden zweckfremde Vorteile gewährt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der KZ-Gedenkstätte oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Republik Österreich, die es wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet.

## **Aufgaben**

### **Gedenken**

§ 2. (1) Die KZ-Gedenkstätte ist ein nationaler und ein internationaler Erinnerungsort, ein Friedhof und ein Museum. In diesen Funktionen erfüllt die KZ-Gedenkstätte die zentrale Aufgabe, die Geschichte des KZ Mauthausen und seiner Außenlager, die Erinnerung an deren Opfer und die Verantwortung der Täter und Zuseher im öffentlichen Bewusstsein zu halten. Diese Geschichte ist innerhalb der Gesamtgeschichte des Nationalsozialismus und seiner Massenverbrechen zu verorten und darzustellen. Zugleich ist die öffentliche

Auseinandersetzung über die Geschichte im Lichte ihrer Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft zu fördern und sowie vergleichbare Entwicklungen, Tendenzen und Prozesse in der Gegenwart, wie Rassismus, Antisemitismus, Genozid und deren Ursprünge, Verlauf und Folgen aufklären.

(2) Die KZ-Gedenkstätte fördert die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und das Erinnern auf unterschiedlichsten Ebenen: in wissenschaftlichen Diskursen, Publikationen, in öffentlichen Debatten, in kulturellen und künstlerischen Ausdrucksformen, in Ritualen, in individuellem und kollektivem Gedenken. Die Aufgabe der Gedenkstätte ist es, all diesen Erinnerungsformen Raum zu geben und sie zu befördern.

(3) Konkrete Aufgaben der KZ-Gedenkstätte sind im Besonderen:

1. Die Betreuung von Überlebenden und deren Angehörigen;
2. Pflege des Gedenkstättenareals an der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, Gusen, Melk und Ebensee, sowie der dortigen Friedhöfe;
3. die Förderung von Initiativen zur Errichtung von Erinnerungsorten an Orten ehemaliger Außenlager; Erforschung, Dokumentation und öffentliche Vermittlung der Geschichte dieser Lager; Förderung von privaten Institutionen (Gedenkinitiativen, Museumsbetreiber, Forschungsinitiativen) deren Arbeit an die Orte ehemaliger Außenlager gekoppelt ist;
4. die Ausrichtung bzw. Ermöglichung und Initiierung von Gedenkveranstaltungen in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und an den Orten ehemaliger Außenlager,
5. die Erforschung, Dokumentation und Würdigung der Namen und Identitäten der ehemaligen Gefangenen und Opfer des KZ Mauthausen und seiner Außenlager.

### **Vermitteln**

§ 3. (1) Zur größtmöglichen Teilhabe der Bevölkerung in ihrer kulturellen und sozialen Vielfalt am zeithistorischen Diskurs kommt der Vermittlungsarbeit zentrale Bedeutung zu. Die Wahrnehmung der in den §§ 3 bis 7 angeführten Aufgaben erfolgt unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung.

(2) Die Vermittlungstätigkeit an der KZ-Gedenkstätte umfasst die folgenden Aufgabenbereiche:

1. Entwicklung von Vermittlungsangeboten, insbesondere Rundgänge, Seminare und Workshops und Aufbereitung dafür notwendiger Materialien;
2. Besucherbetreuung und Durchführung der Vermittlungsangebote;
3. Verbreitung des allgemeinen Wissens und Förderung der Auseinandersetzung mit der Geschichte des KZ Mauthausen und dessen Rolle im System der nationalsozialistischen Terrorherrschaft;
4. Die museologische Aufbereitung historischer Inhalte am Stand der zeitgeschichtlichen Forschung und mit zeitgemäßen museologischen und museumspädagogischen Mitteln;
5. Kooperation mit den zuständigen Ministerien hinsichtlich der pädagogischen Vermittlung der Geschichte des Nationalsozialismus an Schulen und der Ausarbeitung entsprechender Materialien;
6. Initiierung, Förderung und Unterstützung des kritischen Austauschs mit der Zivilgesellschaft zur Geschichte des Lagers Mauthausen, des Nationalsozialismus im Allgemeinen und deren Bedeutung für Gegenwart und Zukunft.

(3) Der historische Ort sowie die Sammlungsbestände und deren Bereitstellung, Ausstellung und wissenschaftliche Erforschung bilden die Basis der Vermittlungsarbeit.

(4) Die zielgruppenspezifische, zeitgemäße und innovative Vermittlungsarbeit geht auf aktuelle künstlerische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen ein und ist bestrebt, insbesondere die Teilhabe von Jugendlichen gezielt zu erweitern.

## **Sammeln, Archivieren und Dokumentieren**

§ 4. (1) Die KZ-Gedenkstätte betreibt ein öffentlich zugängliches Archiv samt Fachbibliothek. Ihre Aufgabe besteht dabei in der Bewertung, Erweiterung, Erschließung, Recherche, Bereitstellung und Auswertung der Sammlungsbestände sowie der Erteilung von Auskünften in Bezug auf die aus den Sammlungsgegenständen gewonnenen Informationen. Sammlungsgegenstände sind jegliche Formen von Quellen, die die Geschichte des KZ Mauthausen und seiner Außenlager dokumentieren.

(2) Für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung erstellt die KZ-Gedenkstätte transparente Regeln für das Verfahren und die Methoden in Bezug auf Sammlungszu- und -abgänge, die dem Kuratorium in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die Erweiterung der Sammlungsbestände erfolgt im Einklang mit dem langfristigen Gedenkstättenkonzept gemäß § 8 Abs. 7 und der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 8. Sammlungen und Einzelobjekte, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, ergänzen die Sammlung. Die Annahme von Dauerleihgaben bedarf im Falle finanzieller Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der KZ-Gedenkstätte der Zustimmung durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die/den Bundesminister/in für Inneres, entsprechend den in der Geschäftsordnung des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen.

(4) Die Inventarisierung und Katalogisierung der Sammlungsbestände erfolgen auf Basis archivarischer Standards, forschungstechnischer und administrativer Anforderungen. Die Dokumentation der Sammlungsobjekte wird laufend aktualisiert.

(5) Die Digitalisierung der Sammlungsbestände erfolgt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten. Digitalisierte Sammlungsobjekte werden nach Maßgabe der technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht,

(6) Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen führt über ihre Sammlung folgende Verzeichnisse und Dokumentationen, die laufend bearbeitet und ergänzt werden:

1. Verzeichnis der Sammlungsobjekte und -objektgruppen;
2. Dokumentation der Sammlung, der Fremdinventare, der Bibliothek und des Archivs.

## **Bewahren**

§ 5. (1) Die Sammlungsbestände werden unter Bedachtnahme auf aktuelle archivarische, museologische, wissenschaftliche, logistische, sicherheitstechnische, konservatorische und restauratorische Standards bewahrt.

(2) Der Erhalt der physischen Überreste des ehemaligen KZ Mauthausen und seiner Außenlager sowie der an diesen Orten bereits bestehenden Denkmäler und Erinnerungszeichen werden unbeschadet des § 5 Gedenkstättengesetz XXX unterstützt und gefördert.

(3) Die in § 12 Gedenkstättengesetz XXX angeführten Kriegsgräber und Denkmäler sind zu achten, zu schützen und zu erhalten.

## **Forschen**

§ 6. (1) Die Forschungstätigkeit umfasst die Erforschung, Dokumentation und Interpretation der Geschichte des KZ Mauthausen und seiner Außenlager im Kontext der Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Massenverbrechen; insbesondere die wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung der Sammlungsbestände und alle sich daraus ergebenden wissenschaftlichen Fragestellungen.

(2) Die KZ-Gedenkstätte betreibt aktiv die Vernetzung, Kontaktpflege und Kooperation mit anderen in- und ausländischen Gedenkstätten sowie Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen relevanten Institutionen.

(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen erfolgt in fachspezifischen Medien und Veranstaltungen sowie im Rahmen der Ausstellungstätigkeit der KZ-Gedenkstätte.

### **Ausstellen**

§ 7. (1) Die Sammlungsbestände werden der Öffentlichkeit nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unter Bedachtnahme aktueller museologischer, logistischer, sicherheitstechnischer, konservatorischer und restauratorischer Standards zugänglich gemacht.

Die Ausstellungstätigkeit der KZ-Gedenkstätte stellt ergänzend nach Möglichkeit inhaltliche Bezüge zu gesellschaftspolitisch relevanten Themen der Gegenwart her. Schwerpunktmäßige Sonderausstellungen im In- und Ausland können das Angebot erweitern.

(2) Publikationen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Vermittlungsprogramme begleiten die Ausstellungstätigkeit.

## **2. Abschnitt Organisation**

### **Geschäftsführung**

§ 8. (1) Die KZ-Gedenkstätte wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet.

(2) Der/die Bundesministerin für Inneres kann zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall gilt:

1. Die KZ-Gedenkstätte wird von der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/dem wissenschaftlichen Geschäftsführer und der wirtschaftlichen Geschäftsführerin/dem wirtschaftlichen Geschäftsführer geleitet. Die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Generaldirektorin/-Generaldirektor“

2. Die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer und die wirtschaftliche Geschäftsführerin/der wirtschaftliche Geschäftsführer gehen in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung, die in der Geschäftsordnung gemäß Abs. 5 näher definiert werden, einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/des wissenschaftlichen Geschäftsführers den Ausschlag. Solche Entscheidungen werden dem Kuratorium unverzüglich zur Kenntnis gebracht

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen/die Geschäftsführer leitet/leiten die KZ-Gedenkstätte in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des Gedenkstättengesetzes XXX und dieser Gedenkstättenordnung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß Abs. 5.

(4) Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KZ-Gedenkstätte für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode eine/einen oder zwei Stellvertreterin/innen/Stellvertreter. Die Bestellung sowie deren Widerruf werden der/dem Bundesminister/in für Inneres zur

Kenntnis gebracht. Die Genehmigung der Prokura sowie von deren Widerruf erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, durch das Kuratorium.

(5) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsordnung wird nach Genehmigung durch die/den Bundesminister/in für Inneres gemäß § 6 Abs. 3 Gedenkstättenengesetz XXX durch diese/diesen erlassen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält insbesondere einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gemäß Abs. 2 Z 2 zählen.

(6) Die Geschäftsführung legt das Organigramm der KZ-Gedenkstätte unter Bedachtnahme auf § 11 fest. Das Organigramm sowie dessen Änderung werden vom Kuratorium genehmigt und der/dem Bundesminister/in für Inneres zur Kenntnis gebracht.

(7) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium ein langfristiges Gedenkstättenkonzept. Das langfristige Gedenkstättenkonzept wird durch die/den Bundesminister/in für Inneres genehmigt. Bei der Neu- und Wiederbestellung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern wird innerhalb von drei Monaten ein langfristiges Gedenkstättenkonzept erstellt.

(8) Die Geschäftsführung schließt für die wissenschaftliche KZ-Gedenkstätte im Einvernehmen mit dem Kuratorium mit der/dem Bundesminister/in für Inneres eine Rahmenzielvereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 Gedenkstättenengesetz XXX ab. Darin werden die mittelfristigen Ziele auf Grundlage des langfristigen Gedenkstättenkonzepts gemäß Abs. 7 festgelegt.

(9) Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Vorhabensbericht gemäß § 8 Abs. 1 Gedenkstättenengesetz XXX, der einen Strategiebericht, eine Vorschaurechnung und eine Analyse der Zielerreichung bezogen auf die Rahmenzielvereinbarung gemäß Abs. 8 umfasst. Der Vorhabensbericht wird nach Genehmigung durch das Kuratorium gemäß § 7 Abs. 3 Gedenkstättenengesetz XXX der/dem Bundesminister/in für Inneres nach § 8 Abs. 1 Gedenkstättenengesetz XXX vorgelegt.

(10) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss gemäß § 2 Abs. 3 Gedenkstättenengesetz XXX sowie Quartalsberichte. Die Quartalsberichte werden dem Kuratorium und der/dem Bundesminister/in für Inneres zur Kenntnis gebracht.

(11) Die Geschäftsführung beachtet die Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling (Controlling-Richtlinien), BGBl. II Nr. 319/2002. Der/die Bundesminister/in für Inneres werden die notwendigen Daten für die Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung gestellt.

(12) Die Geschäftsführung beachtet hinsichtlich der Rechnungslegung die Bestimmungen des 3. Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl. S 219/1897, und führt ein Rechnungswesen, ein internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagement, die den Anforderungen der KZ-Gedenkstätte sowie den Vorgaben der/des Bundesministers/in für Inneres entsprechen.

(13) Die Geschäftsführung ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, für die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung der KZ-Gedenkstätte verantwortlich.

(14) Die Geschäftsführung stellt einen allfälligen Reorganisationsbedarf in sinngemäßer Anwendung des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, fest

und setzt hiervon das Kuratorium und die/den Bundesminister/in für Inneres unverzüglich in Kenntnis.

### **Kuratorium**

§ 9. (1) Das Kuratorium führt die wirtschaftliche Aufsicht über die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat.

(2) Das Kuratorium besteht aus XX Mitgliedern. Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Soweit erforderlich werden darüber hinaus weitere Sitzungen abgehalten. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Rechte und Pflichten des Kuratoriums umfassen insbesondere:

1. das Anhörungsrecht bei Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers gemäß § 6 Abs. 1 des Gedenkstättenengesetz XXX,
2. die Beantragung der Abberufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers gemäß § 6 Abs. 1 des Gedenkstättenengesetz XXX,
3. das Einvernehmen bei Bestellung und Abberufung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4,
4. das Einvernehmen bei Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 5,
5. die Genehmigung des Organigramms gemäß § 8 Abs. 6,
6. das Einvernehmen bei Erstellung des langfristigen Gedenkstättenkonzepts gemäß § 8 Abs. 7,
7. das Einvernehmen bei Abschluss der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 8,
8. die Genehmigung des Vorhabensberichts gemäß § 8 Abs. 9,
9. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte gemäß § 8 Abs. 10 sowie
10. die Genehmigung jener Geschäfte und Rechtshandlungen, die nach der Geschäftsordnung für das Kuratorium gemäß § 8 Abs. 5 von der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden dürfen.

(4) Das Kuratorium erstellt die Geschäftsordnung für das Kuratorium. Die Geschäftsordnung wird nach Genehmigung durch die/den Bundesminister/in für Inneres gemäß § 6 Abs. 3 Gedenkstättenengesetz XXX durch diese/n erlassen. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium enthält insbesondere die Modalitäten der Einberufung und Durchführung von Sitzungen, die Regeln über die Stellvertretung der Mitglieder, die Festlegung der Tagesordnung, die Beschlussfassung und die schriftlichen Abstimmungen im Kuratorium und die hierfür erforderlichen Mehrheiten, die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, den Katalog jener Geschäfte und Rechtshandlungen, die von der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden dürfen.

### **Wissenschaftlicher Beirat**

§ 10 (1) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich gemäß § 6 Abs. 1 Z 3.11 iVm § 8 Gedenkstättenengesetz XXX wie folgt zusammen:

1. aus vier von der KZ-Gedenkstätte bestellten nationalen und internationalen Experten;
2. aus einem von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten Mitglied.

(2) Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet Empfehlungen zum Aufgabenbereich der KZ-Gedenkstätte gemäß §§ 2 bis 7, begutachtet die von der KZ-Gedenkstätte erstellten Konzepte (Projekte, Publikationen, Ausstellungen, Vermittlungsprogramme) und berät die KZ-Gedenkstätte in wissenschaftlichen Belangen. Er wird nur im Auftrag der KZ-Gedenkstätte tätig und ist bei seiner Tätigkeit unabhängig.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tagt zumindest einmal jährlich, oder anlassbezogen im Auftrag der KZ-Gedenkstätte.

(4) Der wissenschaftliche Beirat legt nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung fest.

(5) Der/die Generaldirektor/in der KZ-Gedenkstätte nimmt an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung wird der/die Generaldirektor/in von der/dem wirtschaftlichen Geschäftsführer/in vertreten.

(6) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in des gesellschaftlichen Beirats kann an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Gesellschaftlicher Beirat**

§ 11 (1) Der gesellschaftliche Beirat kann sich gemäß § 6 Abs. 1 Z 3.11 iVm § 9 Gedenkstättengesetz XXX aus Vertretern der folgenden Institutionen zusammensetzen:

1. aus drei Vertretern des Internationalen Mauthausenkomitees;
2. aus einem Vertreter des Mauthausenkomitee Österreichs;
3. aus einem Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien;
4. aus einem Vertreter des Kulturvereins der österreichischen Roma;
5. aus einem Vertreter der Jehovas Zeugen in Österreich;
6. aus einem Vertreter der Homosexuellen Initiative Österreich;
7. aus einem Vertreter der katholischen Kirche Österreich;
8. aus einem Vertreter der evangelischen Kirche Österreich;
9. aus einem Vertreter der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich;
10. aus einem Vertreter des Zukunftsfonds der Republik Österreich;
11. aus einem Vertreter des Nationalfonds der Republik Österreich;
12. aus einem Vertreter der Bundesministerin/des Bundesministers für Inneres
13. aus einem von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten Mitglied;
14. aus einem von der/dem Bundesminister/in für auswärtige und europäische Angelegenheiten bestellten Mitglied;
15. aus einem von der/dem Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;

16. aus einem von der oberösterreichischen Landesregierung bestellten Mitglied;
17. aus einem von der Marktgemeinde Mauthausen bestellten Mitglied;
18. aus einem von der Gemeinde Langenstein bestellten Mitglied;
19. aus einem von der Marktgemeinde St. Georgen bestellten Mitglied;
20. aus einem von der Marktgemeinde Ebensee bestellten Mitglied;
21. aus einem von der Stadtgemeinde Melk bestellten Mitglied;
22. aus einem von der Europäischen Agentur für Grundrechte bestellten Mitglied;

(2) Der gesellschaftliche Beirat berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der KZ-Gedenkstätte und gibt Empfehlungen. Er ist bei seiner Tätigkeit unabhängig.

(3) Der gesellschaftliche Beirat tagt zumindest einmal jährlich, oder anlassbezogen.

(4) Der gesellschaftliche Beirat legt nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung fest.

(5) Der/die Generaldirektor/in der KZ-Gedenkstätte nimmt an den Sitzungen des gesellschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung wird der/die Generaldirektor/in von der/dem wirtschaftlichen Geschäftsführer/in vertreten.

(6) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in des wissenschaftlichen Beirats kann an den Sitzungen des gesellschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Vollversammlung**

§ 12. (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KZ-Gedenkstätte.

(2) Die Vollversammlung wird durch den Betriebsrat der KZ-Gedenkstätte in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch in jedem Kalenderhalbjahr, einberufen oder wenn dies ein Drittel der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder schriftlich verlangt.

(3) Die Vollversammlung dient der Information der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über langfristige Maßnahmen und der Beratung von wichtigen Angelegenheiten, die Gesamtbelange der KZ-Gedenkstätte betreffen.

### **Grundsätze der Organisationsstruktur**

§ 13. Die nach den Anforderungen der KZ-Gedenkstätte gemäß § 8 Abs. 6 erstellte Organisationsstruktur enthält jedenfalls folgende Aufgabenbereiche:

1. Vermittlung
2. Archiv, Sammlung und Bibliothek
3. Wissenschaft und Forschung
4. Ausstellungsorganisation
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Drittmittelfinanzierung und Sponsoring
7. Personalwesen
8. Buchhaltung
9. Controlling
10. Berichtswesen

11. Revision
12. Informationstechnologie
13. Facility Management
14. Sicherheitsmanagement
15. Recht

2. Teil  
Schlussbestimmungen

**Verweisungen**

§ 14. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder auf andere Verordnungen eines Mitglieds der Bundesregierung verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung jeweils geltenden Fassung anzuwenden.